

Einkaufsbedingungen der Firma
InoCon Industrial Plants GmbH
Industriestraße 18; A-4800 Attnang-Puchheim

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Geltung

Für alle unsere Bestellungen gelten ausschließlich und automatisch diese Einkaufsbedingungen. Wird eine Kopie dieser Einkaufsbedingungen dem Verkäufer vor oder gleichzeitig mit der Bestellung übersandt, so werden sie automatisch zum Vertragsinhalt für dieses und alle nachfolgenden Geschäfte. Widersprüche zu diesen Einkaufsbedingungen sind vor Kaufabschluss gegenseitig schriftlich zu vereinbaren.

1.2. Lieferzeit - Verzugsstrafe

Die vereinbarte Lieferzeit sowie alle Zwischentermine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen. Für den Fall des Verzuges kann der Auftraggeber pauschal für jede begonnene Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 1 %, max. 5 % des Gesamtwertes der Bestellung als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Auf eine verspätete Lieferannahme wird jedoch dadurch nicht von Vorneherein verzichtet.

1.3. Lieferung

1.3.1.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung „DDP Lieferort“ zu erfolgen, sie ist sachgemäß zu verpacken und gegen Transport- und andere Schäden in ausreichender Höhe vom Verkäufer zu versichern. Alle Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

1.3.2.

Der gegenseitig vereinbarte Liefertermin ist in der Bestellung schriftlich festgehalten. Der Verkäufer darf Teillieferungen nur mit unserem Einverständnis durchführen.

1.4. Zahlung

1.4.1.

Allfällige Teilzahlungen sind vor Kaufabschluss zu vereinbaren und durch eine gültige Bankgarantie oder sonstige extra zu vereinbarende Besicherungsform abzusichern. Alle Preise verstehen sich, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, als Festpreise, wobei die Preisbasis in der Bestellung angeführt wird.

1.4.2.

Aus den Rechnungen hat die jeweilige Bestellnummer hervorzugehen, ansonsten kann die Zahlung nicht geleistet werden.

1.4.3.

Eine an den Verkäufer durchgeführte Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf dem Käufer zustehende Ansprüche.

1.4.4.

Für die Zahlung von Montagerechnungen ist die Vorlage eines von uns bestätigten Montagenachweises erforderlich. Der bestätigte Montagenachweis verbleibt bei uns.

1.5. Rücktritt

Wir sind berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Verkäufer von einem Vertrag zurückzutreten, falls der Verkäufer formal oder tatsächlich insolvent wird oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

1.6. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen und Betriebsstillstände im Betrieb des Verkäufers, Mobilisierung und Krieg sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, welche diesen an der rechtzeitigen Lieferung der von uns bestellten Ware hindern, berechtigen uns zur Stornierung des Auftrages, doch sind wir in diesem Falle nach unserer Wahl auch berechtigt, nach Aufhebung des Lieferhindernisses Lieferung zu verlangen. Von unserer Wahl ist der Verkäufer durch uns mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

1.7. Keine Genehmigungsfiktion

Auch eine länger andauernde Benützung der mangelhaften Sache gilt nicht als deren Genehmigung, noch als Verzicht auf uns wegen des Mangels zustehender Rechte.

2. LIEFERERFÜLLUNG

2.1. Lieferung

2.1.1.

Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln und zum vereinbarten Termin bzw. nach unserer Liefereinteilung vorzunehmen. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2010. Terminüberschreitungen berechtigen uns, die noch ausstehende Lieferung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Verzug.

2.1.2.

Die Lieferfreigabe erfolgt durch eine von uns vorgenommene Abnahmeprüfung. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.

2.2. Gewährleistung

2.2.1.

Der Lieferant ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt werden kann, jederzeit auf Anforderung unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern, sobald die Unbrauchbarkeit festgestellt ist. Wir behalten uns in derartigen Fällen das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung vor.

2.2.2.

Die Ersatzlieferung hat sofern in der Bestellung nicht anders angegeben „DDP Lieferort“ zu erfolgen. In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung der Mängel unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

2.2.3.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Schadenersatz werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

2.3. Produkthaftung

2.3.1.

Hat der Käufer, aus welchem Rechtsgrund auch immer an seinen Kunden oder dritte Personen Leistungen zu erbringen, so haben diese einwandfrei zu erfolgen. Weisen diese Leistungen jedoch Mängel auf, deren Ursache darin gelegen ist, dass die Lieferung bzw. Leistung des Verkäufers mit einem Mangel behaftet ist, der durch das vom Verkäufer gelieferte Produkt verursacht worden ist, so hat er den Käufer hinsichtlich derartiger Ansprüche vollkommen schadlos zu halten.

3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ANLAGEGÜTER UND SONSTIGES

3.1.

Für alle unsere Bestellungen für Anlagegüter gelten ergänzend zu Punkt 1.1 die Allgemeinen Lieferbedingungen und Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen-, Stahl- und Eisenbauindustrie Österreichs, der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs, soweit sie nicht mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen.

3.2. Lieferung

3.2.1.

Zum Lieferumfang gehört im Bedarfsfall ein kompletter Satz Werkstattzeichnungen in pausbarer Ausführung und Modelle. Wir sind berechtigt, uns dieser Zeichnungen zur Ausführung von Änderungen, Reparaturen, Anfertigungen von Ersatzteilen usw. zu bedienen und die Zeichnungen und Modelle für diesen Zweck unter Einhaltung eventuell zur Anwendung gelangender Geheimhaltungspflichten auch Dritten zur Verfügung zu stellen.

3.3. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer wie folgt:

3.3.1.

Alle diejenigen Teile, welche nachweisbar wegen fehlerhafter und mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden vom Verkäufer binnen angemessener Frist unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert.

3.3.2.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht für Mängel, welche während eines Zeitraumes von vierundzwanzig Monaten, gerechnet ab Inbetriebnahme beim Endkunden, aufgetreten sind.

3.3.3.

Die aufgetretenen Mängel werden dem Verkäufer angezeigt. Lässt sich der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Verkäufer Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware oder Teile an den Käufer erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Weiters trägt der Verkäufer die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues der beanstandeten Ware bzw. der beanstandeten Teile der Ware.

3.3.4.

Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auch auf diejenigen Teile der Lieferung, welche der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat. Hat der Verkäufer nach Meldung der aufgetretenen Mängel und Ablauf einer angemessenen Frist sein Einverständnis zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht gegeben, haben wir die Möglichkeit, die Nachbesserung bzw. den Ersatz selbst vorzunehmen, wobei der Verkäufer für alle anfallenden Kosten, andere Aufwendungen und Schäden aufzukommen hat.

3.3.5.

Wir haben nach unserer Wahl das Recht auf Wandlung oder Minderung, wenn ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel trotz einmaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung und angemessener Fristsetzung nicht behoben wird oder nicht behoben werden kann.

3.3.6.

Punkt 2.2.3 gilt analog auch für Anlagegüter.

3.3.7.

Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von unseren Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers auf die einwandfreie Ausführung der Ware gemäß unseren Angaben. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen und Umbauten haftet der Verkäufer, wie vorhin beschrieben, für einwandfreie Ausführung. Die Zeichnungen und Modelle dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.

3.4. Sicherheitsbestimmungen

3.4.1.

Die gelieferte Ware muss allen für sie in der EU geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen usw.) entsprechen, insbesondere jedoch der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, weiters der Maschinenschutzverordnung und den in der EU geltenden Vorschriften für Elektrotechnik.

3.4.2.

Für alle Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Montagepersonals und der eingebrachten Arbeitsbehelfe ist der Verkäufer allein verantwortlich. Der Verkäufer hat Sorge zu tragen, dass Polizei-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften aller Art die für sein Montagepersonal in Betracht kommen eingehalten werden und haftet für alle daraus erwachsenden Ansprüche. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Unterlieferanten des Verkäufers. Die von uns für die Montageüberwachung eingesetzten Organe haften nicht für die Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen, sondern sind lediglich für die fachliche, kommerzielle Über- und Abnahme der Montageleistung zuständig. Von uns oder dem Endkunden beigestellte

Gerätschaften und Schutzmittel dürfen nur nach genauer Prüfung durch den Verkäufer in Benutzung genommen werden.

4. PROJEKTMANAGEMENT

4.1.

Nach Auftragsvergabe werden von beiden Vertragspartnern verantwortliche und weisungsberechtigte Projektleiter oder Koordinatoren für die Mechanik und Elektrik zur Abwicklung des Projektes benannt.

Wesentliche Aufgaben der Selben sind: Koordination der Projektentwicklung, Informationsaustausch,

Terminverantwortlichkeit, Änderungsmanagement (Änderungen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Inhalten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers), Übernahme der funktionstüchtigen Anlage.

Der Projektverantwortliche des Verkäufers muss dem Käufer jederzeit zur Verfügung stehen. Bei dessen Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden.

Innerhalb angemessener Frist werden vom Verkäufer an den Käufer herangetragene offene technische Punkte geklärt oder entschieden.

5. INBETRIEBNAHME

5.1.

Die Inbetriebnahme wird vom Verkäufer durchgeführt. Die begleitende Inbetriebnahme ist für das Projektmanagement des Käufers auf Basis voller Arbeitswochen zu je 38,5 Stunden kalkuliert. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die vom Verkäufer gelieferte Anlage der vereinbarten Lieferqualität nicht termingerecht entspricht, werden gemäß unserer Spesen und Stundensätze, laut tatsächlich geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. SCHULUNG UND EINWEISUNG

6.1.

Die Schulung des Bedien- und Wartungspersonals erfolgt durch den Verkäufer. Schulung- und Einweisungstermine werden mit dem Käufer vereinbart und während der Montage- und Inbetriebnahme im Hause des Endkunden durchgeführt.

Der Vortrag wird in deutscher Sprache abgehalten.

7. SERVICE

7.1.

Der Verkäufer leistet binnen 24 Stunden an Werktagen (nach Anforderung eines Monteurs oder Technikers) jederzeit Service beim Endkunden.

8. GESCHÄFTSGEHEIMNIS

8.1.

Die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Verkäufer als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Für allfällige gesetzliche Verpflichtungen einer „Offenlegung“ entfallen die Geheimhaltungsbestimmungen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1.

Der Verkäufer leistet Gewähr, dass weder der Verkauf, noch die Verwendung der Waren österreichische oder ausländische gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Muster, Namensrechte u.dgl.) verletzt.

9.2.

Der Verkäufer verpflichtet sich uns und unsere Kunden diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10. ALLGEMEINES

10.1.

Auf den Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Auch dann, wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen wurde, oder auszuführen ist. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wels/Oberösterreich vereinbart. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Vertrag gültig.